

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

98. Urtheil vom 16. Dezember 1875 in Sachen  
Kapps.

A. Rekurrent, früher von Brunnmatt, Elßaß, jetzt in Folge Option Bürger von Nancy, verheiratete sich im Jahre 1862 in Straßburg mit Luïsa Kaiser von Solothurn und siedelte seither mit Familie nach Solothurn über.

B. In Folge entstandener Zwistigkeiten verlangte die Ehefrau Kapps, daß die Gütertrennung ausgesprochen werde und es kam unterm 21. März 1872 vor dem Richteramt Solothurn ein Vergleich zu Stande, nach welchem der Ehemann Kapps sich dem Rechtsbegehren seiner Ehefrau in der Meinung unterzog, daß die Gütertrennung von der Amtschreiberei Solothurn nach den Bestimmungen des französischen Gesetzbuches, eventuell des solothurnischen Gesetzbuches, zu vollziehen sei. Im Weiteren bestimmt der Vergleich, daß die Ehefrau Kapps das sämmtliche in Folge Testamentes des G. Borrer sel. vom 12. Jänner 1869 durch Theilung vom 11. Jänner und Fertigung vom 5. Februar 1872 ihr angefallene Erbvermögen erhalte, — daß das Mobilienvermögen zwischen beiden Eheleuten zu theilen und auch die Currentschulden zu gleichen Theilen zu tragen seien.

C. Mit Klage vom 3. Mai 1873 belangte die Ehefrau Kapps ihren Ehemann auf Herausgabe resp. Zahlung von

- a) der Hälfte der zur Zeit der Gütertrennung vom 22. März 1872 vorhandenen Beweglichkeiten in Natura oder in Geld;
- b) 1000 Fr. bezogene, der Klägerin gehörende Miethzins;
- c) 2552 Fr. 89 Cts., welche der Klägerin laut Testament des G. Borrer und Theilung vom 11. Jänner 1872 zugefallen seien und
- d) 4540 Fr. Schenkungen, welche G. Borrer der Klägerin vor seinem Tode gemacht habe.

D. Der Ehemann Kapps bestritt anfänglich die Pflicht, sich auf die Klage seiner Ehefrau einzulassen, später zog er jedoch die Uneinläßlichkeitseinrede bezüglich der drei ersten Forderungen zurück und hielt dieselbe nur noch bezüglich der vierten Forderung aufrecht, indem er einwendete:

- a) Der Vergleich vom 21. März 1872 bestimme endgültig, was von dem Ehevermögen jedem Theil zufallen solle;
- b) in dem anno 1870 über die Verlassenschaft des G. Borrer gezogenen Inventar figurire keine Schenkung desselben an ihn und die Klägerin habe weder damals noch beim Vergleich vom 21. März 1872 bezüglich der Begehren gestellt.

Das solothurnische Obergericht verwarf jedoch diese Einrede und verpflichtete sodann den Rekurrenten durch Urtheil vom 13. August d. J., nachdem beide Theile die ihnen auferlegten Eide geschworen hatten, der Klägerin für bezogene Geschenke 4270 Fr. zu bezahlen.

E. Ueber dieses Urtheil beschwert sich nun J. Kapps beim Bundesgerichte, indem er behauptet, dasselbe verstoße gegen den zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Staatsvertrag vom 15. Juni 1869, und zur Begründung dieser Behauptung vorbringt: Da der bezeichnete Staatsvertrag die Beurtheilung von Statusfragen, der persönlichen und Familienrechte und Streitigkeiten bezüglich der Ehe dem heimathlichen Richter unterstelle, so dürfe auch der Satz aufgestellt werden, daß auch die Beurtheilung von Gütertrennungsklagen nur dem Richter des Heimathortes zustehe, sofern die Litiganten nicht durch Vertrag ein anderes Forum anerkennen. Hiernach haben aber die solothurnischen Gerichte nur über die drei ersten Begehren der Klägerin (Fakt. C. a, b, c) urtheilen dürfen, weil nur diese durch den Vergleich vom 21. März 1872 vorgezeichnet gewesen seien, — nicht aber auch über das vierte Begehren, weil der Vergleich hievon nichts erwähne und diesen Punkt der Beurtheilung der solothurnischen Gerichte nicht übertragen habe. — Aus diesen Gründen habe er auch schon vor den solothurnischen Gerichten deren Kompetenz bestritten.

F. Die Ehefrau Kapps trägt auf Abweisung der Beschwerde

an, indem sie in erster Linie, gestützt auf Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, die Zulässigkeit derselben bestreitet, eventuell aber anführt:

1) Rekurrent habe die Kompetenz der solothurnischen Gerichte zur Beurtheilung ihres vierten Rechtsbegehrens vor denselben niemals bestritten, sondern die Nichteinläßlichkeitseinsrede auf andere Gründe gestützt;

2) es sei nicht richtig, daß das französische Recht die Gütertrennung und die Auscheidung des Ehevermögens nach aufgehobener Gütergemeinschaft als Theil des ganzen Ehevermögens behandle und, wie die Ehescheidungsklage, dem heimathlichen Richter überweise; auch der Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 enthalte keine Bestimmung, welche die Anschauung des Rekurrenten unterstüge;

3) durch den Vergleich vom 21. März 1872 habe Rekurrent sich den solothurnischen Gerichten für die Gütertrennung unterworfen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Beschwerde sich darauf stützt, daß der Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 durch das Urtheil des Obergerichtes von Solothurn verletzt sei, so handelt es sich für das Bundesgericht offenbar nicht, wie Rekursbeklagte anzunehmen scheint, um eine Civilstreitigkeit, sondern um einen staatsrechtlichen Rekurs (Art. 59 Lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) und sind daher die aus Art. 29 und 30 jenes Gesetzes gegen den Rekurs hergeleiteten Einwendungen nicht stichhaltig.

2. Dagegen erscheint die Beschwerde selbst unbegründet, indem der angerufene Staatsvertrag im vorliegenden Falle keine Anwendung findet.

3. Es ist ein allgemein anerkannter, auch in Entschieden der Bundesbehörden wiederholt ausgesprochener Grundsatz des Völkerrechtes, daß jeder Staat vermöge seiner Landeshoheit und Unabhängigkeit das Recht hat, seine Jurisdiktion über alle auf

seinem Gebiete befindlichen Personen auszudehnen, mit einziger Ausnahme der durch Staatsverträge aufgestellten Beschränkungen.

4. Nun enthält aber der am 15. Juni 1869 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossene Staatsvertrag weder eine ausdrückliche Bestimmung, welche die Klage der Ehefrau auf Gütersonderung dem heimathlichen Richter unterstellen würde, noch läßt sich der heimathliche Gerichtsstand für solche Klagen sonst aus dem Inhalte jenes Vertrages herleiten. Derselbe verweist einzig die Klagen betreffend Liquidation und Theilung einer Erbschaft, sowie die Streitigkeiten, die sich über die Verhängung der Vormundschaft und die Verwaltung des Mindervermögens ergeben können, an die kompetenten Behörden des Heimathstaates, befaßt sich aber überall nicht mit den Familienverhältnissen (Eherecht, Güterrecht der Ehegatten, Ehescheidung u. s. w.) der beidseitigen Landesangehörigen.

5. Dazu kommt, daß Rekurrent durch den Vergleich vom 21. März 1872 für die Gütertrennungsklage seiner Ehefrau ausdrücklich den solothurnischen Gerichtsstand anerkannt hat und nun selbstverständlich eine solche Theilung der Klage, wie sie Rekurrent mit seiner gegenwärtigen Beschwerde anstrebt, weder statthaft, noch bei Abschluß des erwähnten Vergleiches in der Absicht der Kontrahenten gelegen ist, indem ja die Gütertrennungsklage nur auf gänzliche Auflösung der Gütergemeinschaft gerichtet sein kann. Es ist denn auch die Behauptung des Rekurrenten, daß er schon vor den solothurnischen Gerichten deren Kompetenz bestritten habe, nach den vorliegenden Akten ganz unrichtig und beweist gerade dieser Umstand, daß Rekurrent damals noch nicht daran gedacht hat, die Zuständigkeit jener Gerichte irgendwie in Zweifel zu ziehen.

6. Da dem Rekurrenten die Unbegründetheit seiner Beschwerde nicht hat entgehen können, so rechtfertigt es sich, demselben eine Gerichtsgebühr aufzulegen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.